

# Schulordnung des Bildungszentrums Bodensee-Schule St. Martin

## Tagesablauf

Die Lehrer gehen vor der jeweiligen 1. Stunde 10 Minuten vorher in die Klassen und empfangen die Schülerinnen und Schüler.

<b>Gymnasium</b>	<b>GS/WRS</b>	
7.15 – 8.00		0. Stunde
8.00 – 8.45	8.00 - 8.45	1. Stunde
8.45 – 9.30	8.45 – 9.30	2. Stunde
9.30 – 9.45	9.30 – 9.50	Hofpause
9.50 – 10.35	9.55 – 10.40	3. Stunde
10.35 – 11.20	10.40 – 11.25	4. Stunde
11.20 – 11.30	11.25 – 11.30	kurze Bewegungspause (optional)
11.30 – 12.15	11.30 – 12.15	5. Stunde
11.50 – 13.15		Mittagessen der Klassen 1-10 nach gesondertem Zeitplan
12.30 – 12.50		Busfahrt für die 1. und 2. Klassen täglich außer mittwochs
12.30/12.48/13.00		Busfahrt für alle Klassen am Mittwoch
12.15 – 13.00		6. Stunde
13.00 – 13.30		Mittagessen für die Gymnasiasten
13.30 – 14.15	13.30 – 14.15	7. Stunde
ab 13.55	ab 13.55	regulärer Beginn der Nachmittagsarbeit
14.15 – 15.00	14.15 – 15.00	8. Stunde
15.00 – 15.45	15.00 – 15.45	9. Stunde
	15.50	Busfahrt der 3. bis 10. Klassen täglich außer mittwochs
15.45 – 16.30		10. Stunde
16.35 – 17.20		11. Stunde

## 1. Öffnung des Schulhauses

- 1.1 Während der Unterrichtszeit wird das Schulhaus morgens eine halbe Stunde vor Unterrichtsbeginn geöffnet und in der Regel um 19.00 Uhr geschlossen.
- 1.2 Nach der Ankunft der Schulbusse begeben sich die Schüler in ihre Unterrichtsräume und bereiten sich auf den Unterricht vor.
- 1.3 Während der Schulzeit sind alle Eingänge der Schule geöffnet.

## 2. Pausenregelung

- 2.1 Der obere Pausenhof steht den Klassen des 1. bis 4. Schuljahres zur Verfügung. Die Jahrgänge 3 und 4 können auch die unteren Plätze nutzen. Die Klassen der Jahrgänge 5 bis 13 halten sich auf den unteren Pausenhöfen auf. Während der Pausen darf das Schulgelände ohne ausdrückliche Genehmigung des Klassenleiters, eines Fachlehrers oder Erziehers nicht verlassen werden.

- Schülern der Jahrgänge 11 bis 13 ist es freigestellt, die Schule in Freistunden und in den Pausen zu verlassen. Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben tun dies unter Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
- 2.2 Auf Antrag und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen die Schüler der 8. bis 10. Klassen während der Mittagsfreizeit das Schulgrundstück verlassen. Seitens der Schule besteht vom Verlassen des Schulgrundstückes bis zur Rückkehr der Kinder in die Schule keine Aufsichtspflicht. Die Verantwortung für diesen Zeitraum übernehmen die Erziehungsberechtigten.
  - 2.3 Während der großen Pausen ist der Schulkiosk auf dem unteren Schulhof geöffnet. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, stellen sich die Schüler in Reihen auf.
  - 2.4 Pünktlich zum Unterrichtsbeginn suchen alle Schüler ihre Klasse auf, sie nehmen die Plätze ein und bereiten sich auf den Unterricht vor.
  - 2.5 Erscheint der Lehrer nicht bis spätestens 5 Minuten nach Stundenbeginn, so meldet dies der Klassensprecher der Schulleitung oder einem anderen Lehrer.
  - 2.6 Grundsätzlich verlassen alle Schüler das Schulhaus während der großen Pause. Ausnahmen sind nach Rücksprache mit der SL möglich.
  - 2.7 Als Pausenhof gelten die geteerten und gepflasterten Flächen bis zur Busspur einschließlich des überdachten Raumes vor der Turnhalle.
  - 2.8 Alle Schüler halten sich während der Pausen und der Mittagsfreizeit an die bestehenden Regeln und achten auf Sauberkeit und Ordnung auf dem gesamten Schulgelände.
  - 2.9 Kaugummi ist in der Schule und auf dem Schulgelände nicht gestattet.

### **3. Schulgebäude und Klassenzimmer**

- 3.1 Das Klassenzimmer ist die Visitenkarte der Klasse. Es wird entsprechend behandelt und ausgestaltet. In Absprache mit den Klassenleitungen und gegebenenfalls der Schulleitung gestalten die Klassengemeinschaften die ihnen anvertrauten Räumlichkeiten.
- 3.2 Die Schüler halten ihren Klassenraum stets sauber und ordentlich.
- 3.3 Die Verantwortung für das Inventar der Klasse liegt in den Händen der Klassenleitung.
- 3.4 Jacken und Mäntel werden auf den Kleiderhaken abgelegt. Alle Schüler und Mitarbeiter verpflichten sich grundsätzlich mit dem Eigentum der Gemeinschaft sorgsam umzugehen. Jede mutwillige Beschädigung des Eigentums der Gemeinschaft ist ein grober Verstoß gegen die Ordnung unserer Schule.
- 3.5 Wir achten auf einen sinnvollen Umgang und eine bewusste Nutzung von Strom und Wasser.
- 3.6 Nähere Einzelheiten können Klassenordnungen für die Klassen festlegen.
- 3.7 Unsere Flure und deren Sauberkeit und Ordnung liegen in der Obhut aller.

### **4. Fachräume**

- 4.1 Die Fachräume dürfen nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters betreten werden. Insbesondere ist es untersagt, Geräte oder Maschinen ohne ausdrückliche Genehmigung unter Aufsicht eines Mitarbeiters zu benutzen.
- 4.2 In allen Fachräumen sind die gültigen Unfallverhütungsvorschriften stets zu beachten. Bei Nichteinhalten dieser auch für uns verbindlichen Vorschriften können die Verantwortlichen regresspflichtig gemacht werden.
- 4.3 Die Vorbereitungsräume dürfen grundsätzlich nur Mitarbeiter und besonders benannte Schüler (Aufräumdienst) betreten.

- 4.4 Für die Ordnung in den Fachräumen gelten die unter Ziff. 4 angeführten grundlegenden Regelungen für die Klassenzimmer.  
Die einzelnen Fachgruppen können für ihre Fachräume eine besondere Raumordnung festlegen.

## **5. Mediothek**

- 5.1 Neben der Ausgabe von Medien dient unsere Mediothek auch zum Aufenthalt für Studienzwecke. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass keiner bei seiner Arbeit in der Mediothek gestört wird.
- 5.2 Die Mediothek ist in der Zeit von 8.00 – 10.25 Uhr, von 10.45 – 12.00 Uhr und von 13.55 bis 15.30 Uhr geöffnet. Die Schüler haben nur Zutritt mit Einverständnis und auf Verantwortung der zuständigen Mitarbeiter. In der Zeit von 12.15 – 13.45 Uhr ist die Mediothek ein Stützpunkt der Mittagsfreizeit.
- 5.3 Alle Bücher und Medien sind unmittelbar nach der Inanspruchnahme zurückzugeben.
- 5.4 Die Schülerbücherei wird von der Stützpunktleitung „Mediothek“ verwaltet.
- 5.5 Die Lehrerbücherei versteht sich als Handbibliothek. Es ist darum besonders darauf zu achten, dass die Leihkarten ordnungsgemäß bearbeitet werden.
- 5.6 Nachweise über entlehene Medien sind durch Steckkärtchen, Ausfüllen von Leihkarten oder Meldung bei der Stützpunktleitung „Mediothek“ zu führen.

## **6. Ordnung für die Sportanlagen**

Der Sportbereich dient dem sportlichen Übungsbetrieb und den Wettkämpfen der Schule und der zugelassenen Vereine.

Folgende Ordnung bildet den verbindlichen Rahmen für einen sportgerechten Unterricht:

- 6.1 Wahrung von Anstand, sportliches Verhalten und Ordnung sind Vorbedingungen für die Benutzung unserer Halle.
- 6.2 Der Lehrer, Übungsleiter, Trainer oder Betreuer hat als erster die Halle zu betreten und als letzter zu verlassen.
- 6.3 Grundsätzlich darf die Turnhalle nur mit nicht färbenden Turnschuhsohlen betreten werden.
- 6.4 Alle elektrischen Anlagen der Turnhalle sind nur von den Übungsleitern bzw. unter Anleitung zu bedienen.
- 6.5 Jeglicher Übungsbetrieb erfolgt erst auf Anweisung des Übungsleiters.
- 6.6 Alle Geräte und Einrichtungen der Turnhalle sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- 6.7 Die Geräteräume dürfen nur vom Übungsleiter oder den von ihm beauftragten Personen betreten werden.
- 6.8 Der Übungsleiter ist voll verantwortlich für ein sachgerechtes und ordentliches Aufräumen der Sportgeräte an den dafür bestimmten Plätzen.
- 6.9 Beschädigungen oder aufgetretene Mängel an den Geräten sind sofort dem Hausmeister zu melden.
- 6.10 Eigens dafür vom Fachbereich Sport bestimmte Übungsleiter überwachen täglich die Ordnung in der Turnhalle und in den Geräteräumen.

## **7. Außenanlagen**

- 7.1 Die unter Ziffer 6.1 und 6.2 angeführten Gedanken gelten sinngemäß auch für die Benutzung der Außenanlagen.
- 7.2 Für den Schul- und Freizeitbetrieb sind Spikes- und Stollenschuhe verboten.
- 7.3 Der eingezäunte Rasenplatz kann bei entsprechender Witterung von der Schulleitung für den Übungsbetrieb zeitweilig gesperrt werden.
- 7.4 Das Überklettern der Zäune ist untersagt.
- 7.5 Die Außensportanlagen sind grundsätzlich nach dem Übungsbetrieb vom Übungsleiter abzuschließen.
- 7.6 Die Zubringerwege und die Sportanlagen sind selbstverständlich für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Ausnahmen bestehen bei Zulieferung von Sportgeräten und Material.
- 7.7 Während der MFZ dürfen sich die Schüler unter Aufsicht auf dem Spielplatz im Wald aufhalten.

## **8. Umkleideräume und Duschen**

- 8.1 Die Sportlehrer und Übungsleiter beginnen und beenden den Unterricht in den Umkleideräumen. Diese sind während des Sportunterrichts verschlossen.
- 8.2 Nach dem Unterricht bleiben die Schüler in den Umkleideräumen bis der Fachlehrer die Schüler verabschiedet. Der Übungsleiter schließt vor der großen Pause und nach der 5. Unterrichtsstunde sämtliche Turn- und Umkleideräume ab.
- 8.3 Der Schulträger haftet nicht für verlorene, beschädigte oder gestohlene Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Geld.
- 8.4 Es wird empfohlen, nach dem Sportunterricht zu duschen.

## **9. Sanitäre Einrichtungen**

Waschgelegenheiten stehen in den Toiletten zur Verfügung. Alle Schüler werden gebeten, die sanitären Einrichtungen stets sauber zu halten. Das Händewaschen nach dem Benutzen der Toiletten ist eine Selbstverständlichkeit.

## **10. Verwaltung**

Der grundlose Aufenthalt im Bereich von Rektorat, Mitarbeiterzimmer und Verwaltungsbereich kann den Schülern nicht gestattet werden. Unberührt davon bleiben selbstverständlich erforderliche Rücksprachen bei den zuständigen Stellen.

## **11. Ganztagsbereich**

- 11.1 Der Ganztagsbereich ist Bestandteil der Schule für die Schüler des 1. bis 13. Jahrgangs. Die grundlegenden Richtlinien für den Schulbetrieb gelten sinngemäß auch für den Bereich des Ganztagsbereichs.
- 11.2 Die Hinweise für die Essenszeit in der Mittagsfreizeit sind zu beachten.

- 11.3 Im Speisesaal versuchen wir uns möglichst ruhig zu verhalten, aufeinander zu achten und auf Sauberkeit Wert zu legen.
- 11.4 Zu Schuljahresbeginn erscheint das MFZ-Fischle mit aktueller Übersicht über die Stützpunkte, die offenen Klassen und einem Plan aus dem die Grenzen des Schulgeländes ersichtlich sind. Die Klassenleiter besprechen dieses Fischle mit den Schülern zeitnah und dokumentieren dieses im Wochenbuch. Das Verlassen des Schulgrundstückes kann nicht gestattet werden. (Weitere Regelungen s. 2.1.)

## **12. Jugendschutzgesetz**

Für alle Schüler unserer Schule ist das Jugendschutzgesetz verbindlich einzuhalten.

Grundsätzlich sind das Rauchen und das Mitbringen von Alkohol, Drogen und Waffen verboten.

## **13. Schülerbeförderung**

In Anbetracht des weiträumigen Einzugsbereichs sind wir auf eine komplizierte Schülerbeförderung angewiesen. Die Aufsichtspflicht der Schule beginnt nach geltendem Recht erst beim Betreten des Schulgrundstücks und endet mit dem Verlassen des Schulgrundstücks durch die Schüler. Wir setzen aber von allen Schülern während der Fahrten in den Schulbussen ein diszipliniertes Verhalten und eine gegenseitige Rücksichtnahme voraus. Ungebührliches Verhalten während der Fahrten und beim Ein- und Aussteigen wird als Verstoß gegen die Schulordnung betrachtet. Die Busregeln der Bodensee-Schule und der Busbetreiber sind einzuhalten.

## **14. Handyregelungen**

Elektronische Geräte zum Telefonieren, Musik hören und Spielen etc. sind für Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit auf dem Schulgelände untersagt und dürfen nur nicht sichtbar mitgeführt werden.

In Absprache mit Pädagogen können Ausnahmen in den Räumen geregelt werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Regelung kann das elektronische Gerät von einem Mitarbeiter/in dem Schüler abgenommen werden. Alles Weitere regeln die „Handyregeln“ der Schule.

# Disziplinarische Maßnahmen bei Verstößen eines Schülers gegen seine schulischen Pflichten

Unsere Schule hat die Aufgabe, die Schüler in Übereinstimmung mit der Zielsetzung der Grundordnung für die Kath. Freien Schulen und mit der Zielsetzung des § 1 des Schulgesetzes von Baden-Württemberg und auf der Grundlage der Schulverwaltungsordnung der Diözese Rottenburg zu erziehen und zu unterrichten. Alle pädagogischen und rechtlichen Entscheidungen im Rahmen des Schullebens müssen sich an diesen Aufgaben in der Schule orientieren und vor ihr rechtfertigen. Verstöße eines Schülers gegen seine Pflichten müssen mit pädagogischen Mitteln geahndet werden. Im Interesse der inneren und äußeren Ordnung der Schule werden folgende Maßnahmen festgelegt:

## 1. Klassenbucheinträge

- 1.1 Widerrechtliche Versäumnisse, Zuspätkommen, ungebührliches Verhalten, Störungen, Verstöße gegen die Schulordnung, Verstöße gegen die Regeln für ein geordnetes Zusammenleben in der Schulgemeinschaft, Nichteinhalten des Rauchverbotes u. ä. werden mit einem Klassenbucheintrag bzw. der von der SMV erarbeiteten Vier-Stufen-Regelung geahndet.
- 1.2 Der Schüler und die Klassengemeinschaft sind über diesen Eintrag zu informieren.
- 1.3 Drei Einträge innerhalb eines Schulhalbjahres erzwingen die Benachrichtigung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten über die Schulleitung. Diese Benachrichtigung kann bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Tragweite des Vergehens dies erforderlich macht.
- 1.4 Negative Eintragungen im Klassenbuch haben eine Änderung der Verhaltensnote zur Folge. Auf Antrag des Klassenleiters muss die Gesamtlehrerkonferenz in der Regel bei drei und mehr Eintragungen auf unbefriedigend erkennen.
- 1.5 Ein Lob für ein vorbildliches Verhalten kann das Gesamturteil positiv beeinflussen.

## 2. Schriftliche Verweise bzw. Rügen

- 2.1 Bei schwerwiegenden Verstößen eines Schülers gegen die Pflichten kann die Schulleitung auf Antrag eines Erziehers, eines Fachlehrers oder Klassenleiters – je nach der Lage der Umstände – einen
  - a) Verweis,
  - b) eine Rüge oder
  - c) eine strenge Rüge aussprechen.
- 2.2 Werden die Anträge von Erziehern oder Fachlehrern gestellt, ist zur Sache auch der Klassenleiter zu hören. Dem Schüler ist gleichfalls Gelegenheit zu geben, sich zu den Beschuldigungen äußern zu können.
- 2.3 Die vorgenannten disziplinarischen Maßnahmen können mit Auflagen an die Schüler verbunden sein.
- 2.4 Der Verweis bzw. die Rügen werden den Eltern schriftlich mitgeteilt. Eine Mehrfertigung dieser Mitteilung kommt in die Akten des Schülers.

- 2.5 Der Schulleiter ist berechtigt, von sich aus disziplinarische Maßnahmen in o. a. Umfang zu ergreifen.

### **3. Übergang in eine Parallelklasse bzw. Androhung eines Ausschlussverfahrens**

- 3.1 Hat ein Schüler besonders schwerwiegend gegen die Normen des Zusammenlebens in unserer Schule verstoßen oder mussten wiederholt Maßnahmen nach Abschnitt 1 bzw. Abschnitt 2 dieses Beschlusses ergriffen werden, kann die Schulleitung nach dem Anhören des Klassenleiters, des Schülers und der Erziehungsberechtigten beschließen, den Schüler in eine Parallelklasse zu versetzen.
- 3.2 Der Schüler kann Schülervertreter und die Erziehungsberechtigten können Elternvertreter zu diesen Beratungen hinzuziehen. Gegen den Willen des Schülers oder der Erziehungsberechtigten dürfen Eltern- und Schülervertreter nicht beteiligt werden.
- 3.3 Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Schulleitung die Androhung der Verweisung von der Schule
- a) auf Zeit
  - b) oder grundsätzlich beschließen.

### **4. Ausschluss von der Schule**

- 4.1 Sollten die in den Abschnitten 1 – 3 angeführten disziplinarischen Maßnahmen zu keinem positiven Verändern des Schülerverhaltens geführt haben oder ist eine Situation entstanden, die das weitere Verbleiben des Schülers aus persönlichen Gründen oder aus Gründen der Schulgemeinschaft unmöglich macht, ist ein Verfahren einzuleiten, das den Ausschluss des Schülers von der Schule zur Folge hat.
- 4.2 Anträge zur Einleitung des Ausschlussverfahrens können auf der Grundlage der Bestimmung der Konferenzordnung des Kultusministeriums eingebracht werden.
- 4.3
- a) Schüler und Eltern sind wie unter Ziff. 3 angeführt zu den Beratungen hinzuzuziehen.
  - b) Das Bischöfliche Schulamtsamt ist nach dem Eingang des Antrages auf ein Ausschlussverfahren von diesem Antrag zu verständigen und zu hören. Die Auffassung des Bischöflichen Schulamtes zu diesem Verfahren sollte am Tag der Konferenz in der Schule vorliegen
  - c) Wenn die Gesamtlehrerkonferenz dem Ausschlussverfahren zustimmt
  - d) hat die Schulleitung den Ausschluss des Schülers von der Schule beim Schulträger zu beantragen.
  - e) Der Schulträger entscheidet über den Ausschluss durch Kündigung des Schulvertrages.
  - f) Sollte die Gesamtlehrerkonferenz dem Ausschlussverfahren nicht zustimmen bzw. vermag sich das Bischöfliche Schulamtsamt dem Beschluss der Lehrerkonferenz nicht anzuschließen, oder findet sich beim Schulträger keine Mehrheit für eine Kündigung des Schulvertrages,
  - g) entscheidet die Schulleitung über disziplinarische Maßnahmen gemäß den Bestimmungen nach Abschnitt 2 und 3.
- 4.4 Das Jugendamt kann nach Maßgabe der besonderen Umstände von diesem Ausschlussverfahren in Kenntnis gesetzt werden.

## **5. Einleitung jugendfürsorgerischer Maßnahmen**

- 5.1 In besonderen Fällen kann die Schule einen Schüler den zuständigen Behörden zur Einleitung jugendfürsorgerischer Maßnahmen melden.
- 5.2 Diese Maßnahmen müssen nicht mit anderen disziplinarischen Maßnahmen verbunden sein.

### **Beschlüsse**

der Gesamtlehrerkonferenz am 24.01.2018  
und der Schulkonferenz am 12.04.2018



## Geschäftsordnung für den Elternbeirat der Bodensee-Schule

Auf der Grundlage des § 11 der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg vom 7. Juli 1976 und der Schulverwaltungsordnung vom 7. Juli 1977

§ 21 Absatz 3 hat der Vorstand des Freien Katholischen Schulwerks Friedrichshafen e. V. in Übereinstimmung mit dem Elternbeirat der Bodensee-Schule die nachfolgende Geschäftsordnung für den Elternbeirat der Bodensee-Schule aufgestellt:

Die Geschäftsordnung des Elternbeirats soll den freien Entscheidungsraum der Klassenpflegschaften und des Elternbeirats in keiner Weise einschränken, sondern lediglich eine Erleichterung bei Verfahrensfragen darstellen, damit sich die Elternvertreter ihren Hauptaufgaben noch besser widmen können. Schulträger und Elternbeirat wissen sich in Übereinstimmung in der Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung und Bildung auf der Grundlage der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg/Stuttgart.

- § 1
- (1) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Klassenvertreter und dessen Stellvertreter. Die Wahlen finden in der Regel innerhalb der ersten 4 Wochen des Schuljahres statt.
  - (2) Die Klassenelternvertreter sind gewählt, wenn sie die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Eltern erhalten haben.
  - (3) Die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Schule.
  - (4) Die Einladungen für die Wahlversammlungen nimmt der Klassenelternvertreter vor. Wenn neue Klassen gebildet werden oder wenn durch das Ausscheiden der beiden gewählten Klassenelternvertreter aus der Schule (vergl. hierzu § 19, Absatz 5 der Schulverwaltungsordnung) keine Klassenelternvertreter amtieren, gehört die Einladung zur Wahlversammlung zu den Pflichten des Klassenleiters. Die Einladungen für die Wahlversammlungen und für andere Zusammenkünfte der Klassenpflegschaften können über die Schüler verteilt werden.
- § 2
- (1) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters findet nach der Wahl der Klassenelternvertreter innerhalb von 9 Wochen zu Beginn
  - (2) des Schuljahres statt. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters dauert 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
  - (3) Wählbar sind alle stimmberechtigten christlichen Mitglieder des Elternbeirats.
  - (4) Es wird in geheimer Abstimmung gewählt.
  - (5) Die Wahlberechtigten bestimmen aus ihren Reihen einen Wahlleiter.
  - (6) Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine Briefwahl ist nicht zulässig. Das

Stimmrecht kann auch nicht auf ein anderes Mitglied des Elternbeirates übertragen werden.

- (7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.
  - (8) Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Diese Erklärung ist von einem bei der Wahl Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung abzugeben.
  - (9) Die Wahl weiterer Mitglieder des Vorstandes des Elternbeirates (Schriftführer, Ausschussvorsitzende, Vertreter für die Schulkonferenz etc.) wird nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirates und seines Stellvertreters vom Vorsitzenden des Elternbeirates, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
  - (10) Wenn auf Antrag nicht anders entschieden wird, erfolgt die Wahl dieser Funktionsträger in einer offenen Abstimmung.
  - (11) Eine Wahlanfechtung ist dann möglich, wenn bei der Wahl gegen die §§ 19 bzw. 21 der Schulverwaltungsordnung oder gegen diese Geschäftsordnung verstoßen worden ist.
  - (12) Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden. Er ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen.
  - (13) Über den Einspruch entscheidet der Elternbeirat binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand des Trägervereins.
- § 3
- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
  - (2) Der Vorsitzende des Elternbeirates lädt zu den Sitzungen des Elternbeirates ein, bereitet sie vor und leitet sie.
  - (3) Zu den Sitzungen des Elternbeirates sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden.
  - (4) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder, der Schulleiter oder der Schulträger unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
  - (5) Wird der Schulleiter zu einer Sitzung des Elternbeirates mit gleicher Frist wie die Elternvertreter und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen, soll er und im Verhinderungsfall sein ständiger Vertreter teilnehmen.

- (6) Der Elternbeirat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen zuziehen.
- § 4 (1) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Es wird offen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens 3 Stimmberechtigte verlangen.
- (4) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein schriftlich abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten.
- § 5 (1) Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden.
- (2) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Ausschüsse werden in einer offenen Abstimmung gewählt.
- § 6 (1) Für die Deckung der durch die Elternbeiratsarbeit anfallenden Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erheben.
- (2) Über die Verwendung von Überschüssen aus Veranstaltungen, die der Elternbeirat hauptverantwortlich durchgeführt hat, entscheidet der Elternbeirat.
- (3) Der gewählte Kassenverwalter führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Gemeinsam zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und der Kassenverwalter.
- (4) Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder 2 Kassenprüfer, die einmal während der Wahlperiode die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.
- § 7 Anträge des Elternbeirats auf Änderung dieser Geschäftsordnung durch den Vorstand

des Freien Kath. Schulwerks Friedrichshafen e. V. bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Elternbeirates

§ 8 Diese Geschäftsordnung tritt zum 21.02.2013 in Kraft.